

nützlicher Frist angefochten worden und somit in Rechtskraft erwachsen. Vielmehr fragt es sich nur, ob den Beschwerdeführern daraus ein Anfechtungsrecht erwachsen ist, dass sie sich auf die Angaben des Konkursbeamten über die Verwendung des Steigerungserlöses verliessen und daher, wie sie vorbringen, davon absahen, das von anderer Seite gemachte Gesamtangebot zu überbieten. Sie berufen sich zur Stützung der Beschwerde auf den Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Mauser vom 10. Juni 1931 (BGE 57 III No. 24), wo am Schlusse ausgeführt wird, die Möglichkeit eines andern Steigerungsergebnisses genüge, um die Wiederholung des Steigerungsaktes zu rechtfertigen. Allein jene Entscheidung betraf den Fall eines festgestellten Mangels des Steigerungsverfahrens, der die Aufhebung der Steigerung ohne weiteres rechtfertigte, wenn nicht — dies ist augenscheinlich der Sinn der angeführten Stelle — die Möglichkeit eines Einflusses des Mangels auf den Verlauf der Steigerung geradezu ausgeschlossen war. Wenn dagegen, wie hier, das Steigerungsverfahren an und für sich richtig durchgeführt worden ist, so kann keine Rede davon sein, dass ein Gantteilnehmer bloss deshalb, weil er sich in seinem Verhalten von unrichtigen Annahmen bestimmen liess, berechtigt wäre, die Aufhebung der Steigerung zu verlangen. Allerdings heben die Beschwerdeführer hervor, dass ihre Annahme, vom Verwertungserlös werde ein Betrag von 230,000 Fr., entsprechend ihrem Angebot für die Liegenschaften der Gruppe II, vorweg dieser Gruppe zugeschieden werden, sich auf eine bestimmte Erklärung des Konkursbeamten gegründet habe, der die Bedeutung einer eigentlichen Steigerungsbedingung zukomme. Das trifft jedoch nicht zu; denn die Angaben des Konkursbeamten bezogen sich gar nicht auf das Steigerungsverfahren, die vom Ersteigerer zu erfüllenden Zahlungsbedingungen u.s.w., sondern es handelte sich um die Frage, was nach erfolgter Verwertung, bei der Verteilung, zu geschehen habe. Somit standen nicht die Steigerungs-

bedingungen in Diskussion, man hat es vielmehr nur mit einer Rechtsauskunft über die Verwendung des Erlöses zu tun, worüber erst später und zudem nicht durch das bloss mit der Verwertung beauftragte Konkursamt Enge-Zürich, sondern durch das Konkursamt Zürich-Altstadt, das die Verteilung besorgt, zu entscheiden ist. Da denn auch der Konkursbeamte von Enge-Zürich darüber keine Verfügung getroffen, sondern nur eine Auskunft erteilt hat (wozu er natürlich nicht verpflichtet gewesen wäre), läuft die Beschwerde auf die Geltendmachung eines Irrtums im Beweggrund hinaus, für dessen Folgen die Beschwerdeführer allenfalls ihre Auskunftsperson verantwortlich machen, aber nicht die Aufhebung der Steigerung verlangen können. Übrigens dürfte die Berufung auf Willensmängel im Sinne von Art. 23 ff. OR auch gegenüber einem Steigerungskauf nur einem Kontrahenten und nicht einem Dritten zustehen, der kein Angebot gemacht hat oder dessen Angebot dahingefallen ist. Endlich steht hier auch der in Art. 230 OR vorgesehene Anfechtungsgrund ausser Betracht.

Das Beschwerdebegehren erweist sich um so mehr als unbegründet, als nach den Feststellungen der Vorinstanz die Auskunft des Konkursbeamten nicht kategorisch lautete, sondern « unter allem Vorbehalt » erfolgte und der von ihm geäusserten Ansicht von anderer Seite widersprochen wurde.

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen.

11. Entscheid vom 22. März 1934 i. S. Sutter.

Grundstückssteigerung, Bezahlung von Verwaltungsauslagen u. s. w. durch den Ersteigerer ohne Abrechnung am Zuschlagspreis.

1. Der Ersteigerer kann sich gegenüber der Inanspruchnahme für Verwaltungsauslagen usw. nicht auf Art. 22 VZG berufen;

massgebend sind für ihn einzig die Steigerungsbedingungen und Art. 49 VZG.

2. Der Ersteigerer hat ohne Abrechnung am Zuschlagspreis auch fällige Forderungen der in Art. 49 lit. b aufgeführten Art zu bezahlen, sofern sie dem Betreibungsamt vor der Steigerung nicht bekannt waren und deswegen nicht ins Lastenverzeichnis aufgenommen wurden.

Vente aux enchères des immeubles. Dépenses de la gérance à payer par l'adjudicataire sans imputation sur le prix de vente.

1. L'adjudicataire ne peut invoquer l'art. 22 ORI pour se refuser à payer les dépenses de la gérance ; seules font règle à cet égard les conditions de vente et la disposition de l'art. 49 ORI.
2. Doivent être également payées par l'adjudicataire, sans imputation sur le prix de vente, les créances échues de l'espèce prévue à l'art. 49 lit. b, si elles n'étaient pas connues de l'office avant l'enchère et si, pour cette raison, elles n'ont pas été portées dans l'état des charges.

Vendita all'incanto di fondi. Spese di amministrazione pagabili dall'aggiudicatario senza imputazione sul prezzo di vendita.

1. L'aggiudicatario non può invocare l'art. 22 RFF per rifiutare il pagamento delle spese d'amministrazione ; fanno stato al riguardo solo le condizioni dell'incanto e la norma dell'art. 49 RFF.
2. L'aggiudicatario deve pagare senza imputazione sul prezzo di vendita anche i crediti *scaduti* della specie contemplata all'art. 49 let. b, se non erano noti all'ufficio prima dell'incanto e se per questo motivo non furono iscritti nell'elenco oneri.

A. — In Betreibungen gegen Frau Martha Honegger in Klausen-Horgenbrach brachte das Betreibungsamt Horgen die Liegenschaft der Schuldnerin zur Verwertung. In den Steigerungsbedingungen wurde vermerkt, dass der Ersteigerer ohne Abrechnung am Zuschlagspreis die im Zeitpunkt der Steigerung noch nicht fälligen und deshalb im Lastenverzeichnis nicht aufgeführten Forderungen mit gesetzlichem Pfandrecht (Brandassekuranzsteuern usw.) zu bezahlen habe. Die erste Steigerung, die am 21. Februar 1933 stattfand, verlief ergebnislos. An der zweiten, am 31. März abgehaltenen Steigerung wurde die Liegenschaft von Louis Sutter in Horgen um den Zuschlagspreis von 27,500 Fr. erworben.

Nach der Steigerung forderte das Betreibungsamt vom

Ersteigerer die Gebäudeassekuranzsteuer pro 1932 im Betrage von 30 Fr. 30 Cts. Der Ersteigerer bezahlte sie am 10. Juni 1933, verlangte aber nachträglich ihre Rückerstattung.

B. — Als das Betreibungsamt diesem Begehren nicht entsprach, erhob er Beschwerde, indem er geltend machte, die Forderung sei zur Zeit der zweiten Steigerung bereits fällig gewesen und hätte daher entweder gemäss Art. 65 VZG als am Zuschlagspreis anrechenbar ins Lastenverzeichnis aufgenommen oder aber gemäss Art. 22 VZG aus den Erträgen der Liegenschaft bezahlt werden sollen ; da die nachträgliche Aufnahme ins Lastenverzeichnis abgelehnt werde, sei der Betrag daher aus den Liegenschaftserträgen zu decken und dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

Die Beschwerde wurde von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen.

C. — Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 1. März 1934 rekurrierte der Beschwerdeführer rechtzeitig an das Bundesgericht unter Wiederholung des vor den kantonalen Instanzen gestellten Antrages ; eventuell verlangt er Rückweisung der Sache an die Vorinstanz.

Aus den Erwägungen :

Der Rekurrent verweist zu Unrecht auf Art. 22 VZG. Diese Vorschrift ordnet die Verwaltung der Liegenschaftserträge und hat daher nur Bedeutung für die an der Betreibung Beteiligten, den Schuldner und die Gläubiger ; Dritte, also u.a. auch der Ersteigerer des Objektes, können sich nicht darauf berufen. Was der Ersteigerer zu bezahlen hat und welche Zahlungen ihm am Zuschlagspreis anzurechnen sind, ist durch die Steigerungsbedingungen und die darauf bezüglichen Vorschriften von Art. 45 ff. VZG geregelt. Art. 65 VZG sieht aber eine Ergänzung des Lastenverzeichnisses durch Aufnahme der zwischen der ersten und der zweiten Steigerung fällig gewordenen Lasten lediglich

insoweit vor, als das Betreibungsamt von denselben Kenntnis erhalten hat. Darnach ist die Bestimmung von Art. 49 lit. b VZG, welche in den Steigerungsbedingungen wiedergegeben war, sachgemäss in dem Sinne zu interpretieren, dass vom Ersteigerer ohne Abrechnung am Zuschlagspreis auch die fälligen, aber zur Zeit der Steigerung noch nicht bekannten und aus diesem Grunde im Lastenverzeichnis nicht aufgeführten Forderungen mit gesetzlichem Pfandrecht zu bezahlen sind.

12. Arrêt du 25 avril 1934 dans la cause Lindic-Mooser.

Action en libération de dette (art. 83 al. 2 et 3 LP), défaut du demandeur à l'audience de conciliation.

Lorsqu'un débiteur, après avoir ouvert action en libération de dette, fait défaut à l'audience de conciliation et que l'affaire a été rayée du rôle comme conséquence de ce défaut, la situation est la même, du point de vue de la poursuite, que si le débiteur n'avait pas ouvert action.

Aberkennungsklage (Art. 83 Abs. 2 und 3 SchKG), Ausbleiben des Klägers beim Vermittlungsvorstand.

Wenn ein Schuldner nach Einleitung der Aberkennungsklage zum Vermittlungsvorstand nicht erschienen und die Klage infolge dieses Ausbleibens des Klägers abgeschrieben worden ist, ist die betreibungsrechtliche Situation gleich, wie wenn der Schuldner die Klage nicht erhoben hätte.

Azione in dichiarazione dell'inesistenza del debito (art. 83, cap. 2 e 3 LEF). *Non comparso dell'attore all'udienza del tentativo di conciliazione.*

Se, inoltrata l'azione in dichiarazione dell'inesistenza del debito, l'attore non compare al tentativo di conciliazione e che, per questo motivo, la causa è stralciata dal ruolo, la situazione è la stessa come se il debitore non avesse promosso l'azione.

A. — Le 13 novembre 1933, Lindic-Mooser, à Yverdon, a fait notifier à Pietro Ponti, à Genève, un commandement de payer qui a été frappé d'opposition. Par jugement du 7 décembre 1933, le Tribunal de première instance

de Genève a prononcé la main-levée provisoire de l'opposition. Par exploit du 16 décembre 1933, Pietro Ponti a introduit une action en libération de dette. Les parties ont été convoquées pour le 27 décembre. Le demandeur ayant fait défaut, l'instance a été rayée du rôle.

Le 8/12 janvier 1934, à la réquisition du créancier, l'office a procédé à une saisie provisoire de divers meubles appartenant au débiteur.

Le 2 février, Lindic-Mooser a requis la vente des biens saisis en produisant l'avis du jugement rendu, muni des apostilles suivantes : « Instance en libération de dette introduite en conciliation le 16 décembre 1933. Affaire rayée du rôle à l'audience du 27 décembre 1933 (défaut de M. Ponti). Le 22 janvier 1934 » — « L'instance n'a pas été reprise à ce jour. Le 29 janvier 1934 ». Donnant suite à cette réquisition, l'office a fixé la vente au 7 mars 1934.

Le 6 mars, Ponti a informé l'office qu'il avait repris l'instance en libération de dette et lui a demandé de révoquer l'avis de vente.

L'office, se référant à la jurisprudence de la Cour de Justice de Genève invoquée par le débiteur, et estimant d'autre part que c'était au juge à se prononcer sur la validité de la reprise, a décidé alors de ne pas donner suite à la réquisition de vente et il en a avisé le créancier le 9 mars.

B. — Par acte du 17 mars, Lindic-Mooser a porté plainte à l'autorité de surveillance, en demandant que l'office fût invité à fixer à nouveau la vente.

Par décision du 7 avril 1934, l'autorité de surveillance a rejeté la plainte, par le motif que l'office ne pouvait pas donner suite à une poursuite dont l'opposition n'était pas levée et que la question de savoir si l'instance était valablement reprise était du ressort exclusif des tribunaux.

C. — Lindic-Mooser a recouru à la Chambre des poursuites et des faillites du Tribunal fédéral en reprenant ses conclusions.